

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV KB 41/67

in der Entschädigungssache

des Diplom-Ingenieurs Isaak K [REDACTED] ,
G [REDACTED] /Israel, B [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Kasse, Knaß, Wilden,
Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 14. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 13. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat die Frage, ob der Kläger
wegen der Folgen eines am 23. Oktober 1934 in Haifa er-
littenen Arbeitsunfalls einen Anspruch auf Entschädigung
für Schaden am Körper oder Gesundheit hat, verneint. Es
ist bei der Beurteilung dieser Frage von den Grundsätzen
ausgegangen, die der Senat in dem im Berufungs Urteil
angeführten Entscheidungen entwickelt hat. Die Voraus-
setzungen, unter denen nach dieser Rechtsprechung ein
Arbeitsunfall der Verfolgung zugerechnet werden kann, hat
es aus tatrichterlichen Erwägungen verneint, die keine
neue Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen.
Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Annahme des
Berufungsgerichts wendet, daß der Unfall auf Zufall oder
Unachtsamkeit, nicht aber darauf beruht, daß der Kläger

- 3 -

einer ihm neuen Arbeit nicht gewachsen war, greift er die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegende Beweiswürdigung an. Dieser Angriff kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Würdigung des Tatrichters bezieht sich auf den konkreten Einzelfall. Über Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch in Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hacke

Dr. Graf

